

# Moderne Personalpolitik Ausbildung nutzen

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER



## Ausbildung in Teilzeit



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Nordrhein-Westfalen

## **Wann ist die Teilzeitausbildung für Ihr Unternehmen attraktiv?**

Sie haben von einer jungen Mutter/einem jungen Vater eine interessante Bewerbung für einen Ausbildungsplatz erhalten und wollen diese gerne einstellen.

Ihr Betrieb bietet flexible Arbeitszeiten - eine Ausbildung in Teilzeit läßt sich gut mit vorhandenen Teilzeitmodellen in Ihrem Betrieb kombinieren.

Eine Ihrer Auszubildenden ist schwanger und es stellt sich die Frage: Wie soll die Ausbildung erfolgreich zu Ende geführt werden?





## **Welche Vorteile hat die Teilzeitausbildung für Ihr Unternehmen?**

### **Geleistete Investitionen rechnen sich.**

Nach dem Mutterschutz bzw. der Elternzeit kann Ihre Auszubildende ihre Ausbildungszeit in Teilzeit erfolgreich beenden. Bereits geleistete Investitionen waren somit nicht umsonst.

### **Mehr Flexibilität für Ihr Unternehmen.**

Sie können die Auszubildenden zeitlich passend in Ihre Betriebsabläufe integrieren. Die Ausbildungszeit kann sich verlängern, dadurch sind die Auszubildenden über einen längeren Zeitraum einsetzbar.

### **Sie können die Kosten senken.**

Durch die reduzierte wöchentliche Ausbildungszeit kann sich die monatliche Vergütung entsprechend verringern und Ihr Betrieb wird finanziell weniger stark belastet.

## Wie realisieren Sie Teilzeitausbildung in Ihrem Unternehmen?

Teilzeitausbildung **ohne** Verlängerung der Ausbildungszeit:

Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens 25 Wochenstunden (bzw. 75% der wöchentlichen Arbeitszeit).

Teilzeitausbildung **mit** Verlängerung der Ausbildungszeit um maximal ein Jahr:

Die Arbeitszeit beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 20 Wochenstunden.

**Arbeitszeit und Urlaub:** Unternehmen einigen sich mit dem/der Auszubildenden auf eine Stundenzahl zwischen 25 und 30 Wochenstunden und sprechen mit den Auszubildenden ab, wann diese Stunden geleistet werden. Teilzeitauszubildende haben wie alle Teilzeitbeschäftigten den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitarbeitskräfte. Bei Teilzeitkräften, die nicht an jedem Arbeitstag in der Woche arbeiten, wird der Urlaubsanspruch im Verhältnis zu den wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.



### **Rechtliche Grundlagen:**

§ 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt, dass auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen hat, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

### **Vertragliches:**

Dem Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angefügt, in dem die Teilzeitvereinbarung schriftlich festgehalten wird.

### **Berufsschule:**

Der Berufsschulunterricht findet wie bei Vollzeitausbildungsverhältnissen statt. Die Berufsschule wird über die Teilzeitausbildung informiert.

### **Kammer - Formales:**

Der Ausbildungsplan muss an die Teilzeitausbildung angepasst werden. Da es sich bei Teilzeitausbildung immer um Einzelfälle handelt, sind diese mit der jeweils zuständigen Kammer abzustimmen.

Ihre Agentur für Arbeit bietet Ihnen persönliche und individuelle Beratung durch den **Arbeitgeberservice**, telefonisch unter der kostenlosen Service Nummer 0800 4 5555 20

Als zusätzliche Ansprechperson steht Ihnen die/der **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** zur Verfügung. Der Arbeitgeberservice vermittelt Ihnen gern den Kontakt.

Die **Ausbildungsberater/-in Ihrer zuständigen Kammer** wird Sie unterstützen.

Allgemein wichtige Informationen finden Sie unter folgenden **Links**:

[www.Teilzeitberufsausbildung.de](http://www.Teilzeitberufsausbildung.de)

[www.gib.nrw.de/service/specials/Teilzeitberufsausbildung?darstellungsart=themen](http://www.gib.nrw.de/service/specials/Teilzeitberufsausbildung?darstellungsart=themen)





Notizen



**Herausgeber**

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen  
der Bundesagentur für Arbeit  
Chancengleichheit am Arbeitsmarkt  
Oktober 2013

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**